

**Begutachtungsentwurf  
Verwaltungsreformgesetz BMLFUW**

**GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016**

**Stellungnahme des  
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe  
(VOEB)**

**18. November 2016**

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VOEB) erlaubt sich zum Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW wie folgt Stellung zu nehmen:

## I ZUM ENTWURF IM ALLGEMEINEN

Das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW beinhaltet in jenen Bereichen, in denen es tatsächlich einen massiven Reformbedarf gibt - nämlich im **Abfallwirtschaftsgesetz** und seinen mittlerweile mehr als 20 Durchführungsverordnungen - **keine einzige "Reform"**. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind nicht einmal Bestandteil des Versuchs die Verwaltung im Umweltrechtsbereich zu reformieren. In Anbetracht der immensen Kosten bei nicht erkennbarem Nutzen dieses Bereichs für Unternehmen, die Bürger, den öffentlichen Haushalt und damit für die Allgemeinheit ist nicht zu verstehen, weshalb seit Jahren, auch unter intensiver Beteiligung aller Stakeholder, so auch des Verbandes Österreichischer Entsorgungsbetriebe Reformpläne ausgearbeitet werden, die dann nicht einmal im Ansatz umgesetzt werden.

Das letzte Jahrzehnt war davon geprägt immer neue, immer komplexere abfallrechtliche Bestimmungen zu schaffen, deren Einhaltung und Umsetzung nicht einmal mehr von den profundesten Kennern der Materie zu gewährleisten sind. Sogar für mit der Sach- und Rechtslage vertraute Verkehrskreise wird die Zulässigkeit von Maßnahmen zusehends zu einem Ratespiel und die Verwaltungsbehörden scheinen zu einem Großteil damit beschäftigt zu sein Unternehmen der Privatwirtschaft aber auch der öffentlichen Hand kontrollieren und disziplinieren zu müssen, statt als Genehmigungsbehörde agieren zu können. Mit dem Effekt, dass es in Österreich zu einem Stillstand bei Neugenehmigungen im Bereich der Abfallwirtschaft kommt und damit die Innovationskraft in diesem Bereich verloren geht.

Wir dürfen daher hier Beispielhaft aufzählen, in welchen Bereichen bei den Stakeholderdialogen ein teils massiver Reformbedarf festgemacht wurde:

Die **Vereinheitlichung zwischen dem Abfallwirtschaftsgesetz und der Gewerbeordnung** wird seit langem diskutiert und es ist nicht verständlich, weshalb es nunmehr verabsäumt wurde, diese beiden Gesetze zu harmonisieren. Insbesondere deshalb, weil ja das Gewerberecht bei der Bewilligung von Anlagen, die nach dem AWG zu genehmigen sind, anzuwenden ist. Diese Vereinheitlichung betrifft auch die berufsrechtlichen Bestimmungen dieser beiden Gesetze, die seit langem von allen Seiten gefordert wird und die zu einer massiven Kosteneinsparung bei keinerlei Einbußen der Rechtssicherheit führen würde.

Es ist auch nicht zu verstehen, weshalb ein Land wie Österreich sich nach wie vor den Luxus von **10 Abfallwirtschaftsgesetzen** leistet. Die Geltendmachung des Bedarfs eines einzigen einheitlichen Bundes-AWG durch den Bund, auch für die Siedlungsabfallentsorgung, wäre schon angesichts des enormen Einsparungspotentials längst überfällig. Das Vereinfachungspotential dieser Maßnahme für die Verwaltung und die Normadressaten wäre enorm.

Selbst in den Bereichen, in denen es einheitliche, bundesweite gesetzliche Vorgaben gibt, wird die Vollziehung in den Ländern völlig unterschiedlich gehandhabt, weil die gesetzlichen Bestimmungen aufgrund ihrer Unklarheit einen viel zu großen Interpretationsspielraum offen lassen. Als Negativbeispiel sei hier die "**Umweltinspektion**" für IPPC Anlagen genannt.

Seit 2015 wird über ein **AWG-Maßnahmenpaket zur Eindämmung des illegalen Abfallexportes** diskutiert, liegt als AWG 2015 vor, müsste nur noch unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden. Durch diese gesetzlichen Regelungen würden nicht nur der Verwaltungsaufwand rund um die Bewilligung von Abfallexporten vereinfacht werden, sondern dem "Verschwinden" / illegalen Export von Abfallströmen. Dieser Abfluss von Ressourcen stellt sowohl für die Volkswirtschaft als auch für die Umwelt ein immenses Problem dar. Durch Beschlagnahmemöglichkeiten für die Behörden und Beweislastumkehr für den „Exporteur“ könnte hier ein Riegel vorgeschoben werden.

Die Abfallartenzuordnung, die in Österreich durch die **AbfallverzeichnisVO** geregelt wird, hat sich in den letzten 10 Jahren in eine enorm komplexe Rechtsmaterie mit einem völlig überzogenen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten und zum Teil existenzgefährdenden Auswirkungen auf Unternehmen entwickelt. Die Schaffung von "**Abfallartenpools**" wäre ein leicht umzusetzender Schritt, der große positive Auswirkungen hätte. Eine seit Jahren geforderte klare Abgrenzung zwischen Siedlungsabfall und Gewerbeabfall fehlt nach wie vor.

Österreich bezeichnet sich als Forschungs- und Entwicklungsland. Bei der Umsetzung von Forschungsprojekten werden hohe Fördersummen in Aussicht gestellt. Diese Fördersummen gehen jedoch sehr häufig ins Leere oder können erst gar nicht abgerufen werden. Innovative Unternehmen können sehr schwer Genehmigungen für ihre "**Forschungsanlagen**" erwirken, weil die Vollzugsbehörden auch bei Anlagen zu Test- und Forschungszwecken alle Voraussetzungen, die bei großindustriellen Anlagen Standard sind, fordern. Diese Vorgaben sind aber häufig weder finanziell noch technisch erfüllbar. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen solche Genehmigungsverfahren für Klein- und Kleinstanlagen schlicht nicht vor. Auch hier könnte mit geringem legislatischen Aufwand eine massive Vereinfachung im Verwaltungsbereich geschaffen werden.

Die **Aufzeichnungs- und Meldepflichten** im Bereich der Abfallwirtschaft sind so umfangreich, dass selbst Kleinbetriebe dafür eigene Sachbearbeiter anstellen müssen. Die generierten Daten verschwinden jedoch im elektronischen "Datenverarbeitungsnirwana". Kommt es zu Prüfungen von Unternehmen sind erst wieder sämtliche Daten und Informationen den Behörden gesondert zu übergeben. Hier wäre es endlich an der Zeit, Überlegungen über deutlich einfachere und harmonisierte Regelungen bei den Aufzeichnungen selbst nachzudenken. Die Forderung nach einer **Erleichterung beim sogenannten "Streckengeschäft"**, die eine große Verwaltungsvereinfachung bringen würde, steht schon Jahre im Raum.

## II ZU DEN ARTIKELN IM KONKRETEN

### **Artikel VII ALSAG**

#### Allgemein:

Das Altlastensanierungsgesetz wurde durch die ständigen Anlassnovellierungen im Laufe der letzten Jahre zu einem für die Normadressaten unlesbarem und nicht mehr verständlichem Gesetz. Selbst für ausgewiesene Spezialisten und die vollziehenden Behörden scheint aufgrund der unklaren Formulierungen nicht mehr klar zu sein, welche Tätigkeiten mit Abfällen der Beitragspflicht unterliegen und welche Tätigkeiten beitragsfrei sind. Dies hat zur Konsequenz, dass bei praktisch jedem "Geschäftsfall" mit Abfällen begründete Zweifel bestehen und dieses Gesetz seit der letzten großen Novelle im Jahr 2006 zu hunderten Feststellungsverfahren gemäß § 10 ALSAG geführt hat. Ein Verwaltungsaufwand, der einen großen Schaden für die Volkswirtschaft verursacht.

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf zu einem Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurde es leider wieder verabsäumt in diesem Bereich Klarheit zu schaffen. Es entspricht nicht dem rechtsstaatlichen Prinzip, wenn es regelmäßig einer Bedienungsanleitung bedarf, um Gesetzestexte verstehen zu können und der Normadressat auf "Klarstellungen" der Höchstgerichte angewiesen ist, um zu wissen, ob die durchgeführten Tätigkeiten der Beitragspflicht oder einer Beitragsbefreiung unterliegen.

Positiv anzumerken ist der Versuch einer begrifflichen Harmonisierung mit dem AWG 2002, der DVO 2008 bzw. dem BAWPL 2011.

#### Zu § 2 Abs 18 iVm § 3 Abs 1 Z 4:

Es ist zu begrüßen, dass es bei der Verwendung von Bodenaushub eine Klarstellung gibt, mit der die Verwendung von "Bodenbestandteilen" beitragsfrei gestellt wurden; es ist aber abzulehnen, dass es einer eigenen Erläuterung bedarf, was nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 18 als Bodenbestandteil verstanden wird. Es stellt sich die Frage, wozu es eine Begriffsbestimmung gibt, wenn dann erst in den Erläuterungen erklärt werden muss, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Genau diese Art der Gesetzgebung konterkariert die Intension der Verwaltungsvereinfachung.

Erläuterungen zu § 3 Abs 1a Z 5a:

Hier möchten wir auf einen Widerspruch in der Formulierung hinweisen. Im Gesetzesentwurf heißt es, dass Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile von der Beitragspflicht ausgenommen sind, sofern diese entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 104/2014, *"auf einer dafür genehmigten Deponie"* abgelagert werden. In den Erläuterungen heißt es allerdings, die Ablagerung von Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile *"auf einer genehmigten Bodenaushubdeponie"* soll bei Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung 2008 beitragsfrei sein.

Wir ersuchen daher um Klarstellung der Erläuterungen dahingehend, dass die Ablagerung dieser Abfälle in **jeder dafür genehmigten Deponie** beitragsfrei ist und nicht nur auf einer genehmigten Bodenaushubdeponie.

Zu § 3 Abs 3c:

Diese Änderung wird sehr begrüßt. Mit dieser Novelle wird eine lang gestellte Forderung, nämlich auch technisch geeignete mineralische Sekundärrohstoffe, die gemäß Recyclingbaustoffverordnung kein Abfallende erreichen, im Deponiebau beitragsfrei einzusetzen, erfüllt.

### III ZUSAMMENFASSUNG

**Leider fehlen Bestimmungen zur Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Abfallrechts. In diesem Bereich kann der vorliegende Begutachtungsentwurf daher in der jetzigen Form nur als "vergebene Chance" angesehen werden.**